

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Inzell

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) erläßt die Gemeinde Inzell folgende

Verordnung

§ 1

1. Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln dürfen in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Plakatsäulen oder Anschlagtafeln angebracht werden.
2. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an Stellen gezeigt werden, an denen die Gemeinde dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und für Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmale bezeichnet.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.
4. Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen. Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

§ 3

Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch Orts- und Landschaftsbild, Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 4

Nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes –LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Darstellungen durch Bildwerfer zeigt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Anschläge nicht unverzüglich entfernt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate nicht unverzüglich entfernt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
Inzell, den 7. März 1998

Wimmer
1. Bürgermeister

Hinweis: Sollen Plakate und sonstige Anschläge in zulässiger Weise in den von der Inzeller Touristik GmbH bereitgestellten blauen Schaukästen angebracht werden, so sind diese bei der Inzeller Touristik GmbH im Haus des Gastes abzugeben. Sie kommen gegen ein geringes Entgelt unter Beachtung der zusätzlich getroffenen Regelungen zum Aushang.